

Stellungnahme zu dem Prüfbericht des Fachdienstes Rechnungsprüfung des Landkreises Börde über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014 der Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg gemäß § 120 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)

Das Rechnungsprüfungsamt (RPA) des Landkreises Börde hat in der Zeit vom 07.05.2018 bis 17.08.2018 (mit Unterbrechungen) die Prüfung für die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2014 vorgenommen.

Der hierzu erstellte Prüfbericht lag mit Datum vom 11.09.2018 vor.

Anmerkung:

Während des Jahresrechnungszeitraumes vom 01. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014 wurde die Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg durch die Bürgermeisterin, Frau Bettina Roggisch (ehem. Seidewitz) vertreten. Im Rahmen ihrer Funktion als ehrenamtliche Bürgermeisterin sind die vom RPA getroffenen Feststellungen durch sie im jeweils betreffenden Zeitraum zu verantworten.

Die vorliegende Stellungnahme bezieht sich im Wesentlichen auf Prüfbemerkungen (**Kennzeichnung durch fett gedruckte Textpassagen**) zu denen lt. Prüfbericht des RPA´s vor dem Gemeinderat Stellung genommen werden sollte.

Darüber hinaus sei an dieser Stelle erwähnt, dass die Jahresrechnungen 2013 bis 2017 zeitgleich dem RPA zur Prüfung vorgelegt wurden. Daraus resultiert das sich stellenweise Feststellungen in den Prüfberichten zu den Jahresrechnungen 2013 bis 2017 wiederholen. Eine evtl. notwendige Korrektur durch die Verwaltung kann erst mit der Jahresrechnung 2018 erfolgen. Um für den Gemeinderat eine übersichtliche Darstellung der wesentlichen Sachverhalte in den einzelnen Stellungnahmen gewährleisten zu können, wurde darauf verzichtet, auf gleichlautende Feststellungen erneut einzugehen. Die mit dem erstmaligen Auftreten der Feststellung erarbeitete Stellungnahme gilt analog für die nachfolgenden Jahre.

In den vorliegenden Ausführungen wird somit auf die erneute Stellungnahme zu folgenden Feststellungen verzichtet:

- Rechenschaftsbericht (Seite 6 und 14)
- Jahresabschluss – Einführung Kosten- und Leistungsrechnung (Seite 12)
- Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (Seite 13)
- Sonstige Rückstellungen für sonstige Verpflichtungen (Seite 43/45)

Davon unberührt werden folgende Stellungnahmen abgegeben:

Haushaltssatzung– Wertgrenzen (Seite 10)

Im Prüfbericht wird auf Seite 10 festgestellt, dass die Regelungen im § 103 KVG LSA zur Nachtragssatzung unbestimmte Rechtsbegriffe enthalten. Durch die Gemeinde sind diese mit konkreten Zahlen auszufüllen. Im Hinblick auf den § 103 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA ist durch die Gemeinde ausdrücklich festzulegen, wann trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein erheblicher Fehlbetrag entsteht und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann. Darüber hinaus ist gemäß § 103 Abs. 2 Nr. 3 KVG

von der Vertretung festzulegen, welche Investitionssummen bei nicht veranschlagten Investitionen als geringfügig anzusehen sind und damit nicht zum Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung führen.

Von der Verwaltung wird eine genaue Vorgabe für das Vorliegen eines erheblichen Fehlbetrages sowie eine Wertgrenze für geringfügige Investitionen erarbeitet und zeitnah eingebracht werden.

Anhang zur Jahresrechnung (Seite 14)

Auf Seite 14 des Prüfberichtes weisen die Prüferinnen drauf hin, dass der Anhang zur Jahresrechnung nicht als solcher gekennzeichnet wurde. Ferner soll der Anhang auch Auskunft zu Sachverhalten geben, aus denen sich zukünftig finanzielle Verpflichtungen ergeben können und Informationen zur Erfassung des beweglichen Anlagevermögens enthalten.

Die Hinweise der Rechnungsprüferinnen werden zukünftig mehr Beachtung finden.

Veränderungen bei den baulichen Anlagen des Infrastrukturvermögens (Seite 33)

Die Prüferinnen stellten bezüglich der baulichen Anlagen des Infrastrukturvermögens fest, dass eine Korrektur des Eröffnungsbilanzwertes für die Straßenbeleuchtung der Stendaler Straße erfolgte, da diese zum Stichtag 01.01.2013 nicht korrekt bewertet wurde. Die Auswirkungen, die die eigentlich vorzunehmenden Korrekturen auf das Jahresergebnis des Haushaltsjahres 2013 haben, hätte im Anhang zur Jahresrechnung 2014 übersichtsartig dargestellt werden müssen. Dies erfolgte nicht.

Der Sachverhalt hätte, wie nachfolgend dargestellt, zu einer Verbesserung des Jahresergebnisses 2013 i. H. v. 15.560,80 € aufgrund geringerer Abschreibungen geführt:

Ertragsart	Haushaltsergebnis 2013	Haushaltsergebnis 2013 Neu
Steuern und ähnliche Abgaben	5.499.101,10 €	5.499.101,10 €
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	42.908,43 €	42.908,43 €
Sonstige Transfererträge	177.095,10 €	177.095,10 €
öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	7.403,13 €	7.403,13 €
privatrechtliche Leistungsentgelte	61.479,13 €	61.479,13 €
sonstige ordentliche Erträge	78.235,65 €	78.235,65 €
Finanzerträge	234.463,86 €	234.463,86 €
Gesamterträge	6.100.686,40 €	6.100.686,40 €

Aufwandsart	Haushaltsergebnis 2013	Haushaltsergebnis 2013 Neu
Personalaufwendungen	137.231,51 €	137.231,51 €
Aufwend. Sach- und Dienstleistungen	273.129,85 €	273.129,85 €
Transferaufwendungen	5.006.357,56 €	5.006.357,56 €
sonstige ordentliche Aufwendungen	74.422,67 €	74.422,67 €
Zinsen und sonst. Finanzaufwend.	29.772,55 €	29.772,55 €

bilanzielle Abschreibungen	240.924,11 €	225.363,31 €
Gesamtaufwendungen	5.761.838,25 €	5.746.277,45 €

Jahresergebnis	Haushaltsergebnis 2013	Haushaltsergebnis 2013 Neu
	338.848,15 €	354.408,95 €

Technische Prüfung der Vergaben 2014

Bezüglich der Beanstandungen im Rahmen der **Technischen Prüfung der Vergaben für das Haushaltsjahr 2014** wurde vom Bauamt als zuständiges Fachamt eine gesonderte Stellungnahme erarbeitet. Diese ist als Anhang beigefügt.

Schlussbemerkung:

Im Rahmen der Schlussbemerkungen in dem vorliegenden Prüfbericht des RPA's des Landkreises wird zusammenfassend festgestellt, dass in den geprüften Sachverhalten nach den Gesetzen und unter Beachtung der maßgeblichen Verwaltungsvorschriften entschieden und gehandelt wurde.

Alle weiteren Bemerkungen und Hinweise, welche keine schriftliche Stellungnahme erfordern, wurden ausgewertet und finden in der künftigen Arbeit entsprechende Beachtung. Gemäß § 120 Abs. 1 KVG LSA entscheidet der Gemeinderat mit der Bestätigung der Jahresrechnung auch über die Entlastung der Bürgermeisterin.

Wird die Entlastung verweigert bzw. mit Einschränkungen ausgesprochen, sind dafür entsprechende Gründe anzugeben.

Roggisch
Bürgermeisterin